



Deutscher Wetterdienst
Wetter und Klima aus einer Hand



Deutscher Wetterdienst - Postfach 10 04 65 - 63004 Offenbach

Gemeindeverwaltung Haßloch
Abteilung IV-Bauverwaltung
Rathausplatz 1
67454 Haßloch

Abteilung Finanzen und Service

Ansprechpartner:
Bernd Schmidt
Telefon:
+49698062-4317
E-Mail:
Bernd.Schmidt@dwd.de

Geschäftszeichen:
PB24A/18.01.02/474-
2018
Fax:
+49698062-4112

UST-ID: DE221793973

Offenbach, 24. Oktober 2018

**Stellungnahme zur Aufstellung des Bebauungsplans Nr. 98 „Äußerer Herrenweg“
Gemeinde Haßloch**

Ihr Schreiben vom 05.10.2018

Sehr geehrte Damen und Herren,
sehr geehrte Frau Moos,

im Namen des Deutschen Wetterdienstes (DWD) bedanke ich mich für die Beteiligung an der Aufstellung des Bebauungsplans Nr. 98 „Äußerer Herrenweg“
Gemeinde Haßloch.

Ihre Planung wurde anhand der zur Verfügung gestellten Unterlagen durch unsere Fachbereiche geprüft.

Der DWD hat keine Einwände gegen die von Ihnen vorgelegte Planung, da keine Standorte des DWD beeinträchtigt werden bzw. betroffen sind.

Ich möchte Sie allerdings darauf hinweisen, dass aus Sicht des Deutschen Wetterdienstes die Auswirkungen des Vorhabens auf das Schutzgut Klima zu berücksichtigen sind. Das Vorhaben ist so zu gestalten, dass erhebliche ungünstige Auswirkungen auf das Klima und das Lokalklima vermieden werden. Zusätzlich ist bei dem Vorhaben im Sinne des Baugesetzbuches den Aspekten des Klimaschutzes und denen der Anpassung an den Klimawandel Rechnung zu tragen.

Mit freundlichen Grüßen
Im Auftrag

Schmidt
Liegenschaften / Bauprojekte



www.dwd.de

Dienstgebäude: Frankfurter Str. 135 - 63067 Offenbach am Main, Tel. 069 / 8062 - 0
Konto: Bundeskasse Trier - Deutsche Bundesbank Saarbrücken - IBAN: DE81 5900 0000 0059 0010 20, BIC: MARKDEF1590
Der Deutsche Wetterdienst ist eine teilrechtsfähige Anstalt des öffentlichen Rechts im Geschäftsbereich
des Bundesministeriums für Verkehr und digitale Infrastruktur
Das Qualitätsmanagement des DWD ist zertifiziert nach DIN ISO 9001:2015 (Reg.-Nr. 10700716 KPMG)





Landwirtschaftskammer Rheinland-Pfalz

Landwirtschaftskammer Rheinland-Pfalz - Postfach 10 07 20 - 67407 Neustadt

Gemeindeverwaltung
Haßloch
-Bauverwaltung-
Rathausplatz 1
67454 Haßloch

Dienststelle Neustadt

Postanschrift:
Postfach 10 07 20
67407 Neustadt / Weinstr.
Telefon: 0 63 21 / 91 77-0
Telefax: 0 63 21 / 91 77 699

Hausanschrift:
Chemnitzer Straße 3
67433 Neustadt / Weinstr.

Az: 14-04.03 Auskunft erteilt / Durchwahl
Herr Henninger-646
eMail: tim.henninger@lwk-rlp.de

Datum: 05.11.18

Aufstellung des Bebauungsplans Nr. 98 „Äußerer Herrenweg“; frühzeitige Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange

Ihr Schreiben/Mail vom 01.10.2018 Az.: ./.

Sehr geehrter Herr Strömer,
sehr geehrte Damen und Herren,

bezüglich der o.a. Bauleitplanung nehmen wir von hier aus wie folgt Stellung:

Das Plangebiet erstreckt sich in seinem südlichen Teil u.a. über den *Zwerchgraben* hinweg auf die Gewanne „*Selchenböhl*“. Die an deren nördlichem Abschluss verlaufenden Wirtschaftswege Plan-Nrn. 14225 und 14232 sollen ohne jeglichen Ersatz als Fläche (G1) zur Entwicklung von Natur und Landschaft nach § 9 Abs. 1 Nr. 20, 25 v. Abs. 6 BauGB in Anspruch genommen werden.

Dies kann von hier aus unter keinen Umständen hingenommen werden. Der Wegeabschnitt Plan-Nr. 14225 nördlich des *Zwerchgrabens* wird als Wendestreifen für die dort von Süden her auflaufenden derzeit mit der Sonderkultur Spargel kultivierten Schlageinheit benötigt.

Ferner kommt diesem nach Planverwirklichung deutlich gesteigerte Bedeutung für die ordnungsgemäße Gewässerunterhaltung zu. Der Weg ist insofern wie bisher zu belassen.

Durch die Inanspruchnahme des Wirtschaftswegeabschnitts Plan-Nr. 14232 werden die beiden von Süden her auflaufenden Wirtschaftswegebeziehungen Plan-Nr. 14235 (östlich *Zwerchgraben*) sowie Plan-Nr. 14142/2 (östlich *Holidayparkstraße*) gekappt, so dass an beiden Wegen keine Wendemöglichkeit mehr besteht. Insofern ist für die Wirtschaftsweg Plan-Nr. 14232 ein adäquater Ersatz herzustellen.

Des Weiteren ist zum Themenbereich *Immissionsschutz* darauf hinzuweisen, dass im Umfeld des Plangebiets Brunnenanlagen u.a. mit Diesellaggregatantrieb zur Feldberegnung eingerichtet sind und dies im weiteren Verfahren (Umweltbericht) entsprechend zu berücksichtigen.

Ferner ist im Begründungstext mit aufzunehmen, dass auch im Rahmen einer ordnungsgemäßen Bewirtschaftung Emissionen (Geräusche, Staubentwicklung etc.) durch die benachbarte Feldbewirtschaftung nicht vollständig auszuschließen sind.

Nachdem auch hinsichtlich des lt. Umweltbericht (Seite 20) auf rd. 1,5 ha bezifferten planexternen Ausgleichs keine Präzisierung erfolgt, halten wir auch diesbezüglich entsprechende Klarstellungen/Unterlagen im weiteren Verfahren für erforderlich, um hierzu abschließend Stellung nehmen zu können.

Mit freundlichen Grüßen
Im Auftrag



(Henninger)

GEMEINDEVERWALTUNG
HASSLOCH
eing. 30. Okt. 2018
ABT. IV Str.



LBM

**LANDESBETRIEB
MOBILITÄT
SPEYER**

Landesbetrieb Mobilität Speyer - Postfach 18 80 - 67326 Speyer

Gemeindeverwaltung Haßloch
Abteilung IV
Rathausplatz 1
67454 Haßloch

Ihre Nachricht:
vom 28.09.2018
Az.:

Unser Zeichen:
(bitte stets angeben)
4520- IV 40

Ihre Ansprechpartnerin:
Birgit Bensch-Beyler
E-Mail:
Birgit.Bensch-Beyler
@lbm-speyer.rlp.de

Durchwahl:
(06232) 626-1115
Fax:
(0261) 29 141-7616

Datum:
29.10.2018

Bebauungsplan Nr. 98 „Äußerer Herrenweg“ Frühzeitige Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange

Sehr geehrte Damen und Herren,

das Plangebiet befindet sich am Ortsrand von Haßloch und grenzt im Osten an die L 529, für die in diesem Bereich keine Ortsdurchfahrt festgesetzt wurde.

Von Seiten des Landesbetriebes Mobilität Speyer wird nun wie folgt zu dem uns vorgelegten Bebauungsplan Stellung genommen:

1. Der Verkehr auf der L 529 darf durch Auswirkungen des Gebietes (z.B. Blendung) weder beeinträchtigt noch gefährdet werden. Dies ist mit geeigneten Mitteln sicherzustellen.
2. Das Oberflächenwasser soll laut Begründung in den Zwerggraben geleitet werden. Dieser quert die L 529. Es ist daher nachzuweisen, dass sowohl der Zwerggraben, als auch der Durchlass unter der L 529 ausreichend für das zusätzliche Wasser dimensioniert ist.
3. Des weiteren hat die Gemeinde Haßloch durch entsprechende Festsetzungen in der Plannurkunde bzw. in den textlichen Festsetzungen zum o.g. Bauleitplan den Erfordernissen des § 1 Abs. 6 Nr. 1 und 7 i.V.m. § 9 Abs. 1 Nr. 24 BauGB zum Schutz vor schädlichen Umwelteinwirkungen im Sinne des Bundesimmissionsschutzgesetzes sowie zum Schutz vor solchen Einwirkungen oder zur Vermeidung bzw. Minderung solcher Einwirkungen,

Besucher:
St. Guido-Str. 17
67346 Speyer

Fon: (06232) 626-0
Fax: (06232) 626-1102
Web: lbm.rlp.de

Bankverbindung:
Rheinland-Pfalz Bank
(LBBW)
IBAN:
DE23600501017401507624
BIC: SOLADEST600

Geschäftsführung:
Dipl.-Ing. Arno Trauden



Rheinland-Pfalz

für die zu treffenden baulichen und sonstigen technischen Vorkehrungen im Innen- und Außenwohnbereich in ausreichendem Maß Rechnung zu tragen.

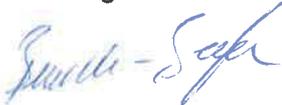
Die hierzu erforderlichen Nachweise sind durch die Trägerin der Bauleitplanung in eigener Verantwortung zu erbringen. Sie trägt die Gewähr für die Richtigkeit der schalltechnischen Beurteilung.

Die Gemeinde hat mit der Festsetzung bzw. Durchführung der infolge der Bauleitplanung erforderlichen Lärmschutzmaßnahmen auch sicherzustellen, dass der Straßenbaulastträger bei einem künftigen Neubau oder der wesentlichen Änderung der L 529 nur insoweit Lärmschutzmaßnahmen zu betreiben hat, als diese über das hinausgehen, was die Gemeinde im Zusammenhang mit der Bauleitplanung bereits hätte regeln müssen.

Für einen ausreichenden Lärmschutz kann gegebenenfalls eine Verlängerung der Lärmschutzmaßnahmen in südliche Richtung, außerhalb des bisherigen räumlichen Geltungsbereiches, erforderlich sein.

4. Die angesprochenen Lärmschutzmaßnahmen befinden sich innerhalb der Bauverbotszone von 20 m parallel der L 529. Es ist daher hierfür die Zustimmung/Genehmigung durch den Landesbetrieb Mobilität Speyer notwendig. Die entsprechenden Detailpläne sind uns deshalb zu gegebener Zeit vorzulegen.
5. Im Rahmen des weiteren Verfahrens bitten wir um Mitteilung der Lage der externen Ausgleichsfläche, damit unsererseits geprüft werden kann, ob Belange des Landesbetriebes Mobilität Speyer berührt werden.

Mit freundlichen Grüßen
Im Auftrag



Birgit Bensch-Beyler



Struktur- und Genehmigungsdirektion Süd | Postfach 10 10 23
67410 Neustadt an der Weinstraße



Gemeindeverwaltung
Haßloch
Rathausplatz 1
67454 Haßloch

REGIONALSTELLE
WASSERWIRTSCHAFT,
ABFALLWIRTSCHAFT,
BODENSCHUTZ

Karl-Helfferich-Straße 22
67433 Neustadt an der
Weinstraße
Telefon 06321 99-40
Telefax 06321 99-4222
poststelle@sgdsued.rlp.de
www.sgdsued.rlp.de

05.11.2018

Mein Aktenzeichen	Ihr Schreiben vom	Ansprechpartner/-in / E-Mail	Telefon / Fax
34/2-19.25.03 079-BPL-18 Bitte immer angeben!	28.09.2018	Axel Schwalb Hans-Jörg Bohn Axel.Schwalb@sgdsued.rlp.de Hans-Joerg.Bohn@sgdsued.rlp.de	06321 99-4160 06321 99-4161 06321 99-4222

Aufstellung des Bebauungsplans „Äußerer Herrenweg“ der Ortsgemeinde Haßloch .

Sehr geehrte Damen und Herren,

die o.g. **Aufstellung des Bebauungsplans „Äußerer Herrenweg“ der Ortsgemeinde Haßloch**, haben wir zur Kenntnis genommen.

Ich verweise ich auf meine StN vom 16.04.2013.

Ergänzend merke ich an:

Eine kurzfristige Abstimmung des Niederschlagswasserbewirtschaftungssystems mit mir ist insbesondere in Bezug auf die Fragestellungen

- der Beeinflussung durch die / der Bodenschutzfläche „ehemalige Sargfabrik Hassloch (332 00 025 – 5010 / 000 – 00)“
- der örtlichen Lage der Gewässer „Zwerchgraben“ bzw. „Hilbergraben“
- die Frage des Grundwasserstandes i.V.m. dem in der Nähe befindlichen Hauptüberschwemmungsbietes / Überflutungsgebietes HQ100
- des inaktiven Abwasserkanals (Aussage in Ziffer 4.3.1 der Begründung) erforderlich und vorzunehmen.

1/3

Konto der Landesoberkasse:
Bundesbank - Filiale Ludwigshafen
IBAN: DE79 5450 0000 0054 5015 05 BIC: MARKDEF1545

Besuchszeiten:
Montag-Donnerstag
9.00–12.00 Uhr, 14.00–15.30 Uhr
Freitag 9.00–12.00 Uhr



Für eine formgebundene, rechtsverbindliche, elektronische Kommunikation nutzen Sie bitte die Virtuelle Poststelle der SGD Süd. Hinweise zu deren Nutzung erhalten Sie unter www.sgdsued.rlp.de



Folgende allgemeine Hinweise sind zu beachten:

Schmutzwasser:

Das Schmutzwasser ist leitungsgebunden zu entsorgen und einer den R.d.T. entsprechenden Abwasserbehandlung zuzuführen.

In Bezug auf das der Schmutzwasserabführung dienende System gehe ich davon aus, dass auch unter Berücksichtigung einer regelmäßigen (alle 5 - 10 Jahre) Erfolgskontrolle nach DWA-A 100, das durch die abwasserbeseitigungspflichtige Gebietskörperschaft unter Berücksichtigung der Vorgaben nach DWA-A 118 überprüft wurde, dass das System den Anforderungen genügt und betrieben wird.

Nähere Erkenntnisse zur hydraulischen Leistungsfähigkeit des bestehenden Systems sind mir nicht bekannt.

Niederschlagswasserbewirtschaftung:

Das Niederschlagswasserbewirtschaftungssystem ist unter Berücksichtigung der örtlichen Verhältnisse, den spezifischen Randbedingungen und den Zielsetzungen nach § 55 WHG kurzfristig mit mir abzustimmen.

Die Vermeidung, Verminderung oder Verzögerung der Niederschlagswasserabflüsse hat eine hohe wasserwirtschaftliche Bedeutung. Übergeordnetes Ziel bei der Planung der Niederschlagswasserentwässerung sollte sein, die Wasserbilanz als Jahresdurchschnittswert zu erhalten und Spitzenabflüsse zu dämpfen, um die Eingriffe auf den natürlichen Wasserhaushalt zu minimieren.

Die konsequente Verfolgung der Zielvorgabe „Erhalt des lokalen Wasserhaushalts“ bedeutet für Entwässerungskonzepte vor allem den möglichst weitgehenden Erhalt von Vegetation (Verdunstung) und Flächendurchlässigkeit (Verdunstung, Versickerung, Grundwasserneubildung). Damit kann der oberflächige Abfluss gegenüber ableitungsbetonten Entwässerungskonzepten (deutlich) reduziert und an den unbebauten Zustand angenähert werden.

Auf die Leitlinien zur Integralen Siedlungsentwässerung (Erhalt lokaler Wasserhaushalt: Niederschlag → Verdunstung – Infiltration – Abfluss) nach DWA-A 100 (12/2006) wird hingewiesen.

Die Verdunstung (Evapotranspiration bzw. Sublimation) ist hierbei zur neuen, zentralen Komponente geworden um den natürlichen Wasserkreislauf möglichst vollständig wieder herzustellen!

Es wird angeraten die Möglichkeit zur Errichtung von Gründächern, etc. zu überprüfen.

Starkregen/Hochwasserschutz:

Unter Berücksichtigung der Lage des Bebauungsplangebietes und den örtlichen Verhältnissen weise ich darauf hin, dass bei Regenereignissen größerer Intensität oder Dauer, bei Regen auf gefrorenem Untergrund, bei Schneeschmelze es zu einer Überlastung im Regenwasserbewirtschaftungssystem kommen kann!

Die Sicherstellung des Hochwasserschutzes ist Aufgabe der Ortsgemeinde Haßloch und unabhängig von erteilten Wasserrechten für die Einleitung von Abwasser zu beachten!



Es wird in diesem Zusammenhang auf das im November 2016 erschienene DWA-Merkblatt M 119 „Risikomanagement in der kommunalen Überflutungsvorsorge für Entwässerungssysteme bei Starkregen“ Bezug genommen.

Eine nähere Betrachtung wird zwingend angeraten.

Altlasten / Altablagerungen:

In der Begründung wird auf eine ehem. Sargfabrik hingewiesen. Diese ist im Bodenschutzkataster erfasst (Reg.-Nr.: 332 00 025 – 5010 / 000-00) und betrifft die Flurstücke 9463/3 und 9464/1 des Planungsgebiets. Zudem wird in der Begründung ein ehem. Baustoffhandel genannt, der sich innerhalb des Planungsgebiets befindet. Informationen über diesen ehem. Baustoffhandel liegen uns nicht vor. Baustoffhandlungen gelten als eingeschränkt altlastenrelevant. Zur Nacherfassung im Bodenschutzkataster ist ein Lageplan des Betriebsgeländes notwendig.

Unter Punkt 23 in der Begründung wird auf Untersuchungen (historische Recherche und orientierende Erkundung) verwiesen, die im Planungsgebiet stattgefunden haben. Im Rahmen dieser Untersuchungen wurden in zwei Teilbereichen Untergrundverunreinigungen durch MKW und PAK festgestellt. Hier besteht laut Gutachter weiterer Untersuchungsbedarf.

Von Seiten des Bodenschutzes ist anzumerken, dass bei baurechtlichen Verfahren gemäß Rundschreiben des Ministeriums für Finanzen (AZ. 3250-4531) der Bodenschutz zu berücksichtigen ist.

Im Rahmen der bodenschutzrechtlichen Bearbeitung empfiehlt sich darüber hinaus ein gestuftes Vorgehen, sprich orientierende Untersuchung und darauf aufbauend ggf. eine Detailerkundung um eine Gefährdungsabschätzung durchzuführen zu können.

Ferner ist in Bezug auf die in der Begründung genannten Untersuchungen anzumerken, dass die Berichte zu diesen Untersuchungen nicht in den BPlanunterlagen enthalten sind und uns nicht vorliegen. Folglich können die Aussagen des Gutachters seitens des Bodenschutzes nicht überprüft werden.

Darüber hinaus wird darauf hingewiesen, dass eine Versickerung auf Flächen, auf denen umweltrelevante Nutzungen stattgefunden haben, nur in nachweislich unbelasteten Bereichen möglich ist.

Mit freundlichen Grüßen
Im Auftrag


Axel Schwalb

Im Rahmen eines Verwaltungsverfahrens werden auch personenbezogene Daten erfasst und gespeichert. Nähere Informationen hierzu und zu den aus der EU-Datenschutz-Grundverordnung resultierenden Rechten haben wir auf der Internetseite <https://sgdsued.rlp.de/de/datenschutz/> bereitgestellt.

Kreisverwaltung Bad Dürkheim - Postfach 1562 - 67089 Bad Dürkheim

Gemeindeverwaltung Haßloch
z.Hd. Herrn Strömer
Rathausplatz 1
67454 Haßloch



Abteilung Bauen und Umwelt
Referat Untere Naturschutzbehörde
Ansprechpartner: Herr Meyer
Telefon: (06322) 961-5207
Telefax: (06322) 961-85207
E-Mail: Hans.Meyer@kreis-bad-duerkheim.de
Aktenzeichen: 362-12/5/My-Li
Datum: 08. November 2018
MyGemVerwHaßBPIÄußererHerrenweg-2018-11

Vollzug des Bundesnaturschutzgesetzes (BNatSchG) und des Baugesetzbuches (BauGB);
Bebauungsplan „Äußerer Herrenweg“ (Behördenbeteiligung gem. § 4 Abs. 1 BauGB), Gemeinde Haßloch

Bezug: Ihre Anforderung einer Stellungnahme vom 28.09.2018 (hier eingegangen am 15.10.2018, Az.: IV/St

Sehr geehrter Herr Strömer,

gegen die Überplanung des vorgesehenen Geltungsbereichs mit dem Ziel einer Wohnbebauung bestehen seitens der Unteren Naturschutzbehörde keine grundsätzlichen Bedenken.

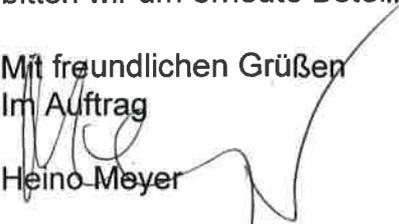
Wünschenswert wäre allerdings, bei der Anordnung soweit möglich auch vorhandene Grünbestände (Solitäräume) im Bereich der Grundstücke Plan-Nrn. 9452/2 und 9444/3, sowie ältere Heckenbestände durch entsprechende Planung möglichst zu erhalten.

Hinsichtlich der Beachtung artenschutzrechtlicher Bestimmungen fehlt u.E. eine Aussage zu streng geschützten Arten wie der Zauneidechse und Amphibien wie z.B. der Wechselkröte. Auch die avifaunistische Erhebung sollte im kommenden Frühjahr konkretisiert werden.

Kein Einverständnis besteht mit der Ermittlung des Kompensationsbedarfs ausschließlich mittels Bodenfunktionszahlen.

Nach Änderung und Ergänzung des Umweltberichts und Grünordnungsplans insbesondere auch hinsichtlich Ermittlung, Lage und Art der Eingriffskompensation bitten wir um erneute Beteiligung gemäß § 4 Abs. 2 BauGB.

Mit freundlichen Grüßen
Im Auftrag


Heino Meyer

Postanschrift:
Postfach 1562
67089 Bad Dürkheim

Hausanschrift:
Philipp-Fajth-Str. 11
67098 Bad Dürkheim

Tel.: (06322) 961 - 0
Fax: (06322) 961 - 1156
e-Mail: info@kreis-bad-duerkheim.de
Internet: www.kreis-bad-duerkheim.de

Bankverbindungen:
Postbank Ludwigshafen/Rh.
Kto. Nr. 159 40 676 (BLZ 545 100 67)
IBAN: DE84545100670015940676
SWIFT-BIC: PBNKDEFF

Sparkasse Rhein-Haard
Kto. Nr. 141 (BLZ 546 512 40)
IBAN: DE6954651240000000141
SWIFT-BIC: MALADE51DKH